



## Anhang

zum zweiten Bande.

I. Zum sechsten Artikel des ersten Theils. Von Christo.



§. 71. \*)

Wenn jemand einem andern alles leistet, wozu er verpflichtet ist; so thut er ihm genug. Geschiehet solches von der dazu verpflichteten Person selbst; so ist's eine eigene Genugthuung. Geschiehet es von einem andern; so ist's eine fremde (vicaria). Zu dieser letztern ist nötig, 1) daß die vertretende Person von solcher Verpflichtung frey sey; 2) daß der, dem sie geschiehet, mit solcher Verwechslung der Personen zufrieden; 3) daß die vertretende Person die Verpflichtung übernehme, und die Leistung wirklich thue.

### SCHOLION.

Die Genemhaltung der zu vertretenden Person ist vorläufig nicht eben nötig, weil es eine vortheilhafte, favorable Sache betrifft, woben der consensus allezeit präsumiret werden kan; auch die eigene Genugthuung dadurch nicht unmöglich wird, und die wirkliche Zueignung nicht eher erfolgt, bis die Genemhaltung dazu komme.

§. 72.

Ein jedes eigentliches Gesetz ist die Vorschrift der Beschaffenheit und Handlungen eines andern, unter angehängter Drohung, oder Verknüpfung

\*) §. 1:70 sind der Anhang zum ersten Band, wo zugleich die Beweise der Gottheit Christi schon vorgekommen.